

Ausfertigung



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

3. Strafsenat

EINGEGANGEN
24. SEP. 2009

3 Ws 284/09
19 StVK 125/09 - R

Strafsache gegen

Ernst Christof Friedrich **Z ü n d e l**

aus Calmbach

wegen Volksverhetzung u. a.

hier: Versagung bedingter Entlassung
nach § 57 Abs. 1 StGB

Beschluss vom 15. September 2009

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Mannheim vom 13. Juli 2009, mit welchem die Aussetzung der Vollstreckung der Reststrafe aus dem Urteil des Landgerichts Mannheim vom 15. Februar 2007 (6 KLS 503 Js 4/06) zur Bewährung versagt worden ist, wird aus den zutreffenden, durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräfteten Gründen der angefochtenen Entscheidung kostenpflichtig (§ 473 Abs. 1 Satz 1 StPO) als unbegründet verworfen.

Die Strafvollstreckungskammer hat - sorgfältig begründet und von einem zutreffenden rechtlichen Prognosemaßstab ausgehend - die bedingte Entlassung des Verurteilten zu Recht abgelehnt, weil nach wie vor durchgreifende Zweifel an einer günstigen Kriminalprognose im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB gegeben sind. Die in der Entscheidung des Senats vom 24. Juli 2008 (3 Ws 290/08) näher dargelegten Gründe für die Besorgnis, der Verurteilte werde nach einer Haftentlassung wieder in frühere Verhaltensweisen zurückfallen und erneut durch Delikte nach § 130 StGB strafrechtlich in Erscheinung treten, bestehen unverändert fort.

Der Umstand, dass der Verurteilte in der seit Erlass der Senatsentscheidung vom 24. Juli 2008 verstrichenen Zeitspanne von gut einem Jahr unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzugs weiterhin ein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten an den Tag gelegt und keinerlei Versuche unternommen hat, im Sinne seiner revisionistischen Ideologie auf Mitgefangene einzuwirken, rechtfertigt - entgegen der Auffassung der Beschwerde - im Rahmen der vorzunehmenden Gesamt abwägung aller prognoserelevanter Umstände keine andere Bewertung.

Schwab

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht

Lösche

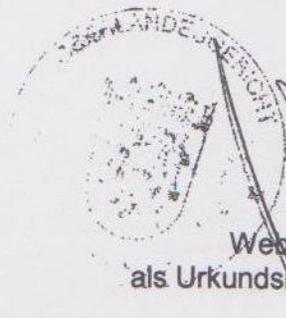
Richterin am

Amtsgericht

Bender

Richter am

Oberlandesgericht



Ausgefertigt

Weber, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle